

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Jedes Kind hat ein Recht auf bestmögliche Erziehung.“ Ein solches Grundrecht vermissen viele im Katalog des Grundgesetzes und verweisen dabei auch gerne auf Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Vielen fällt es schwer, sich mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht abzufinden, das es der freien Entscheidung der Eltern überlässt, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen und damit die Möglichkeit in Kauf genommen wird, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben betriebenen Begabtenauslese vielleicht vermieden werden könnten. Aber was wäre die Alternative? Welcher staatliche Akteur (Agent?) sollte dann nach welchen Kriterien entscheiden, was das Beste für das einzelne Kind ist?

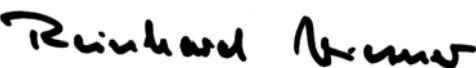
Ist die die primäre elterliche Erziehungsverantwortung legitimierende Annahme des Verfassungsgerichts dann wenigstens noch aktuell, dass in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution? Sicherlich: Die meisten Eltern wollen gute Eltern für ihr Kind sein. Aber zwischen Absicht und tatsächlichem Verhalten liegen manchmal Welten. Zudem: Ziele und Methoden von Erziehung unterliegen einem gesellschaftlichen Wandel. Eltern, Pädagogen und Therapeuten streiten über die Frage, wie man Kinder richtig erzieht. Eltern stehen ständig vor Fragen wie: Welche Entscheidung kann ich dem Kind zumuten, ohne Risiken auszusetzen? Wie kann ich ihm Sicherheit geben, ohne zu streng zu sein? Mit welchem Urteil überfordere ich es?

Es gibt die Helikopter-Eltern, die versuchen, in jeder Situation „das Beste“ aus ihren Kindern herauszuholen. Zu diesem Zweck kontrollieren sie das Leben ihrer Schützlinge bis ins kleinste Detail. Sie machen die Hausaufgaben für sie, entscheiden über „geeignete“ Spielsachen, das TV-Programm, später über die Studienwahl und den zwischenmenschlichen Umgang. Als ein generelles Ziel der Erziehung nach dem Menschenbild des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht schon in seiner Grundsatzentscheidung vom 29. Juli 1968 die Hinführung des Kindes zur Selbstverantwortung herausgestellt. Dieses Leitbild hat bzw. muss auch Auswirkungen auf die Art und Weise der elterlichen Aufsichtspflicht haben, wie sie als Teil der Personensorge in § 1631 Abs. 1 BGB zum Ausdruck kommt. So heißt es in einem Standardkommentar: „Beaufsichtigung und Erziehung sind eng miteinander verbunden. Gegenüber dem Kind übernimmt Beaufsichtigung die negativ-verbotende Komplementärfunktion zur positiv-anleitenden Erziehung, ist also zugleich Erziehungsaufgabe und wird bestimmt vom Wohlergehen des Kindes und vom Erziehungsziel des § 1626 Abs. 2“. (MüKoBGB/Huber § 1631 Rn. 7).

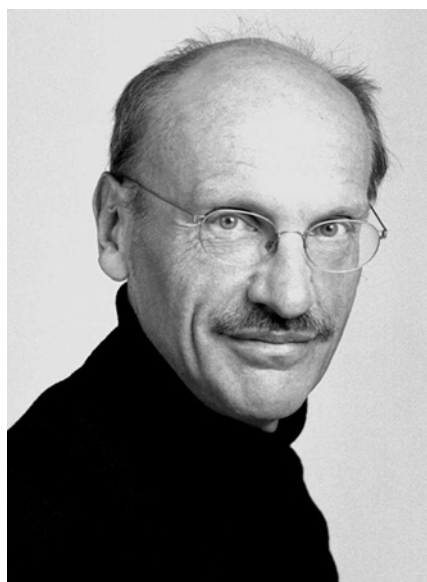
Im Land der unbegrenzten Möglichkeiten gibt es rigide Rechtsvorschriften zur Ausübung der Aufsichtspflicht der Eltern. So wurde in Virginia die Mutter eines vierjährigen Kindes angezeigt und verpflichtet, 100 Sozialstunden abzuleisten und Elternberatung zu absolvieren, weil sie ihr Kind für fünf Minuten im Auto allein ließ. Es hatte keine Lust mitzukommen, sondern wollte lieber weiter im Auto auf dem Tablet spielen. Die Mutter eines neunjährigen Kindes hatte ihrer Tochter erlaubt, während ihrer Schicht als Imbissangestellte im nahen Park zu spielen. Sie wurde wegen Vernachlässigung angeklagt und ihr Kind kam in eine Pflegefamilie (SZ v. 16.8.2018 S. 8). Bei uns lassen sich immer mehr Eltern beim Badeausflug mit Kindern vom Smartphone ablenken und riskieren das Leben ihrer Kinder (FAS v. 26.8.2018 S. 1, 2).

Damit sind wir immer wieder bei der zentralen Frage, wie weit der Schutz des Kindes vor Gefahren Aufgabe der Eltern, Aufgabe des Kindes selbst oder Aufgabe des Staates ist, wie weit Eltern und Kindern das Recht auf Autonomie und Privatheit zustehen muss und wo der Staat schützend intervenieren muss.

Eine Frage, die in Zeiten der elektronischen Medien und insbesondere des Internets nicht immer leicht zu beantworten ist. Denken wir nur an das Für und Wider der Handynutzung der Kinder in der Schule – und: die Diskussion über ein Handyverbot für Eltern im Schwimmbad wird/muss kommen.

Ihr


Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



Aktuelle Notizen	335
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Peter Barth</i> Das österreichische Familiengericht und seine Instrumente	337
<i>Jan-Robert Schmidt</i> Alle wollen der Kinder Wohl – Nur wie?	343
<i>Peter Bringewat</i> „Sorgfaltsgerechte“ Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfearbeit?! ...	346
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> Zur unterschiedlichen Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder in freier und öffentlicher Trägerschaft	351
<i>Peter-Christian Kunkel</i> Datenschutz im Jugendamt	355
<i>Rainer Becker/Katja Werner</i> Kindeswohlgefährdung nach der Inhaftierung von Erziehungspersonen?	362
<i>Anja Teubert</i> Orientierung am Menschen mit Beeinträchtigung	364
Dokumentation	
<i>BT-Drs. 19/3011</i> Sexueller Kindesmissbrauch – Maßnahmen der Bundesregierung	369
Rezension	372
Rechtsprechung	
Kein verfassungsrechtlicher Vorrang der gemeinsamen elterlichen Sorge gegenüber der Alleinsorge BVerfG, Beschluss vom 22.3.2018 – 1 BvR 399/18	373
Umkehrung einer elterlichen Betreuungsregelung durch die Regelung des Umgangsrechts KG, Beschluss vom 18.5.2018 – 3 UF 4/18	374
Wechselmodell trotz hochkonflikthafter Elternbeziehung KG, Beschluss vom 30.4.2018 – 19 UF 71/17	381
Rechtliche Anforderungen für die Anordnung einer Grenzsperr OLG Frankfurt, Beschluss vom 7.6.2018 – 1 UF 50/18	387
Verfahrensbeistand im Auskunftsverfahren nach § 1686 BGB OLG München, Beschluss vom 11.1.2018 – 33 WF 34/18	389
Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher; Beginn der Monatsfrist für das Verteilungsverfahren BVerwG, Urteil vom 26.4.2018 – 5 C 11.17	390
Personensorgeberechtigter Elternteil BVerwG, Urteil vom 30.5.2018 – 5 C 2.17	392
Inobhutnahme und nachfolgendes familiengerichtliches Verfahren OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 26.4.2018 – 1 LZ 238/17	394
Vollzeitpflege besonders entwicklungsbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher; Wunsch- und Wahlrecht OVG NRW, Urteil vom 8.5.2018 – 12 A 1434/16	396
Verbandsinformationen	399
Termine/Vorschau	402
Impressum	354



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main

Dr. Joseph Salzgeber, München

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main